

Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen

Vorsitzende des Stadtrates
Frau Ethel Muschalle-Höllbach
Mittelstraße 22
39444 Hecklingen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Name: Hendrik Mahrholdt
Fachbereich: Bürgermeister
Telefon: 03925 / 9270-12
Fax: 03925 / 9270-55
E-Mail: hmahrholdt@stadt-hecklingen.de

Datum: 03.07.2023

**Widerspruch gegen den Beschluss 387/23/1 des Stadtrates der Stadt Hecklingen gemäß §65 Abs. 3 Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt
Hier: Sitzung des Stadtrates am 29.06.2023 - TOP Ö16 – Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen**

Sehr geehrte Frau Muschalle-Höllbach,

gegen den in der Sitzung des Stadtrates am 29.06.2023 unter TOP Ö16 im öffentlichen Teil gefassten Beschluss 387/23/1 in der Angelegenheit - Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen – lege ich hiermit form- und fristgerecht Widerspruch ein, da die Beschlussfassung rechtswidrig und nachteilig für die Stadt Hecklingen ist.

Begründung:

Die o.g. Beschlussvorlage wurde dem Stadtrat der Stadt Hecklingen in der Stadtratssitzung vom 29.06.2023 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Vorlage-Nr. 387/23/1 wurde durch den Stadtrat der Stadt Hecklingen abgelehnt. Diese Beschlussfassung ist rechtswidrig und nachteilig für die Stadt Hecklingen.

Der Betrieb der Gemeindefriedhöfe stellt eine Pflichtaufgabe der Stadt Hecklingen nach § 19 (2) des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestG LSA) dar.

Die kommunalen Friedhöfe der Stadt Hecklingen sind eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 5 KAG LSA. Die Stadt Hecklingen ist gemäß § 5 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) verpflichtet, für die

Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen eine Gebühr zu erheben. Ein Entschließungsermessen kommt der Stadt Hecklingen hierbei nicht zu. Demnach ist für die Inanspruchnahme der Friedhöfe eine Gebühr zu erheben.

Die Gemeinde erhebt nach § 99 (1) KVG LSA Abgaben (also auch Gebühren) nach den gesetzlichen Vorschriften. Hierzu bedarf es einer Begründung der Gebührentatbestände durch kommunale Satzung im Sinne des § 8 KVG LSA. Hinsichtlich der Nutzung der Friedhöfe geschieht dies durch Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hecklingen.

Eine Gebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen wurde letztmalig am 10.11.2015 nach entsprechender Kalkulation durch den Stadtrat beschlossen und in der Folge ausgefertigt. Sie ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten.

Gemäß § 99 (2) KVG LSA hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Die Grundsätze zur Finanzmittelbeschaffung gemäß § 99 KVA LSA sind für die Gemeinde verbindlich.

Hieraus ist zu schlussfolgern, dass insbesondere die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzmittel im Sinne des Grundsatzes der Gebührengerechtigkeit wiederkehrend durch entsprechende Kalkulation zu ermitteln sind. In der Verwaltungspraxis hat sich hierfür ein 3-jähriger Kalkulationszeitraum etabliert, sodass eine Anpassung der Gebührensatzung bereits zum 01.01.2019 hätte erfolgen sollen. Dies ist jedoch unterblieben. Mit der nunmehr abgeschlossenen Kalkulation wurden durch die Verwaltung die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzmittel kalkuliert. Diese lag dem Stadtrat im Rahmen der Sachdarstellung zur Beschlussfassung vor.

Die in diesem Zusammenhang auch durchgeführte Nachkalkulation hat ergeben, dass derzeit ein Kostendeckungsgrad von ca. 33 % gegeben ist. Da die Stadt Hecklingen über keinerlei sonstige Finanzmittel verfügt, ist festzuhalten, dass die nicht durch Gebühren gedeckten Kosten aus nach § 99 (2) KVG LSA nachrangig heranzuziehenden Finanzmittelquellen (z. B. Steuern) gedeckt werden müssen. Diese Verfahrensweise verstößt gegen den Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung aus § 98 (2) KVG LSA und auch gegen den Grundsatz der Gebührenerhebung aus § 5 KAG LSA.

Zudem befindet sich die Stadt Hecklingen in der Haushaltskonsolidierung. Nach § 98 (1) KVG LSA haben Kommunen ihren Haushalt so zu planen und zu führen, dass er ausgeglichen ist. Im Rahmen der Haushaltsplanung ist dies der Stadt Hecklingen zurückliegend gelungen, jedoch zeigt das vorläufige Haushaltsergebnis der zurückliegenden Jahre einen Fehlbetrag. Nach § 100 (3) KVG LSA ist der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen. Dies impliziert die Reduzierung von Ausgaben und die Optimierung von Einnahmen. Durch die Beschlussfassung des Stadtrates wird insbesondere Letzteres erschwert. Somit ist die Beschlussfassung rechtswidrig.

Die unterlassene Beschlussfassung über die Friedhofsgebührensatzung bewirkt ein Fortgelten der bestehenden Satzung und damit ein Fortbestehen des vorstehend dargelegten rechtswidrigen Zustandes.

Die Stadt Hecklingen ist verpflichtet, mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner die Gebühren möglichst kostendeckend zu erheben.

Der durch die Verwaltung eingebrachte Satzungsentwurf bietet die Möglichkeit im Rahmen der Billigkeitsregelungen gem. §4 des Satzungsentwurfs auf die individuelle Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner Rücksicht zu nehmen. Einer generell nicht kostendeckenden Gebührengestaltung bedarf es hierzu nicht.

Ferner ist festzuhalten, dass aufgrund der abschlägigen Beschlussfassung auch zukünftig nachrangige Finanzmittel zur Erfüllung von Aufgaben gebunden werden, da die nach der fortgeltenden Satzung erhobenen Gebühren nicht ausreichen werden, um die notwendigen Finanzmittel aufzubringen. Die dafür zusätzlich aufgewendeten Finanzmittel aus Steuern fehlen der Stadt zur Erfüllung der Aufgaben, zu deren Erfüllung Steuern originär zu verwenden sind. Dies bewirkt eine unzureichende finanzielle Ausstattung der Stadt Hecklingen und birgt die Gefahr der zusätzlichen Schmälerung der finanziellen Ausstattung zur Erfüllung von Pflichtaufgaben. Hierdurch ergibt sich aus der getroffenen Beschlussfassung ein Nachteil für die Stadt Hecklingen

Mit freundlichen Grüßen



Hendrik Mahrholdt